

Falle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1908. Nr. 92.

für Anhalt und Thüringer.

Jahrgang 200.

Zweite Ausgabe

Sonntag, 23. Februar 1908.

Verlagspreis für Halle u. Umgegend 2.50 M., durch die Post bezogen 3 M. für das Vierteljahr. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal — 4 Mal in Halle; 5 Mal in Magdeburg. Sonntags- und Feiertagsausgaben (einschl. Postgebühren) 3 M. Unterhaltungsblatt (Sonntagsheft), 2. Jahrgang, 1907.

Verlagspreis für Halle u. Umgegend 2.50 M., durch die Post bezogen 3 M. für das Vierteljahr. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal — 4 Mal in Halle; 5 Mal in Magdeburg. Sonntags- und Feiertagsausgaben (einschl. Postgebühren) 3 M. Unterhaltungsblatt (Sonntagsheft), 2. Jahrgang, 1907.

Geschäftsstelle in Halle a. S., Leipzigerstraße 87, Hinterhaus. Telefon 158; Redaktion Telefon 1722. Eing. Gr. Brauhausstr. 15. Verleger: Dr. Walter Oebenfeld in Halle a. S.

Geschäftsstelle in Berlin: Defauerstraße 14. Telefon-Amt VI Nr. 11494. Druck und Verlag von Otto Ziethe in Halle a. S.

Das Unwesen im Baugewerbe.

Zur Aufklärung und Warnung für Handwerkermeister veröffentlicht die schon in Nr. 87 der „Fall. Ztg.“ erwähnte vorzügliche juristische Zeitschrift „Rundschau über die wichtigsten Gesetzesvorlagen“, die bei Otto Ziethe in Halle a. S. erscheint, folgende auch für weitere Kreise interessante Ausführungen:

Zunächst behandelt hier besonders Interesse der sogenannten Strohmänner, Strohmänner und Hintermannen gibt es auch sonst, aber erst im Baugewerbe ist das Strohmännerwesen besonders vielfältig „verflochten“ worden. Der Hintermann ist stets der Bauplatzbesitzer. Der Strohmänner ist der von ihm eingesezte Bauunternehmer, der als Eigentümer im Grundbuche eingetragen wird, gegenüber den Baupolizeibehörden die Verantwortung trägt und mit den Bauherren und Bauhandwerkern die Verträge schließt. Dieser Strohmänner muß lediglich kreditwürdig, darf aber nur von mäßiger wirtschaftlicher Stärke sein. Seine etwaigen Mittel muß er bald im Neubau festlegen, damit er von der Gnade des Hintermannes abhängig wird. Der Hintermann weiß ihm das Geld an, dessen er zu den Zahlungen an die Baugläubiger bedarf. Dieses Geld zahlt der Hintermann bisweilen aus seiner Kasse. Noch häufiger zahlt es die Baubank, für die eine Sicherungshypothek an erster Stelle aus dem Grundbuche haftet. Die Baubank bemüht ihre Zahlungen nach der Entschlüsselung des Baues und gibt von Baufälligkeit zu Baufälligkeit nur bestimmte Summen her. Der Hintermann bürgt ihr, hat aber dafür das Recht, die Auszahlung zu genehmigen oder zu unterlassen. Durch die wohlbedachte Regelung dieser Baupolizeibehörden hat es der Hintermann in der Hand, dem Strohmänner die zur Lösung der Arbeiter und notwendigen Befriedigung der Handwerker nötigen Mittel zu entnehmen oder nicht. Werden die Arbeiter nicht voll gelohnt, so bleiben sie weg. Erhalten die Handwerker nicht die nötigen Mieten, so halten sie mit der Lieferung zurück. Der Bau kommt ins Stoden und die Verfertigung wird von der Baubank betrieben. Der Hintermann erhebt das fast vollendete Gebäude. Die Handwerker und die übrigen Baugläubiger fallen mit einem großen Teile ihrer Forderungen aus. Die Werte, die mit ihrem Gelde geschaffen wurden, erhält der Bauplatzbesitzer in dem Baumerke, das er billig erhebt, nachdem er den Platz dazu teuer verkauft hat.

Der Bauplatzbesitzer erzeugt seine juristischen Erfolge. Die Rollen haben in der Sprache des Baufachens wie in der allen Komödie ihre festen Beziehungen. Der Bauplatzbesitzer, der als Hintermann fungiert, heißt der Würger, weil er, wie die Bauleute sagen, den Strohmänner und die Baugläubiger „abwürgt“, wenn er den Zeitpunkt für geeignet hält. Der Würger ist oft eine physische Person. Sondern ist aber das Gewerbe nicht. Feinere Leute schaffen sich eine juristische Person, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine kleine Aktiengesellschaft; unter deren Firma wird dann gewirkt.

Der Baufuli ist der Strohmänner; er ist nach dem Grundbuche der Eigentümer des Bauplazes und schließt mit den Baugläubigern die Verträge. Vom Baufache braucht er nicht viel zu verstehen. Antreue Buchhalter, verläutete Keller, Steinträger, Kalkträger, auch aus kleine Bauhandwerker finden sich unter den Baufulis. So mancher hat eine Wohnung von den Schächeln und Pfaffen der Würger, wenn er zum ersten Male als Baufuli fungiert. Beim ersten Male denkt aber jeder, daß ihm es gelingen muß, gegenüber dem Spekulant die Oberhand zu gewinnen. Auf den Anien muß er vor mit liegen“, logten mir einzelne kleine Bauhandwerker, die ich vor dem Würger beim Beginn des ersten Baues warnte. Beim Nichtschiefe war aber doch die Verfertigung in Sicht. Der wiederholt Baufuli war, der schied sich in die Verhältnisse; ihm ist das Baufulium eine proletarische Arbeit wie jede andere, nur daß dabei noch Bargeld durch die Finger geht und bei geschicktem Mandrieren manche Krone oder Doppelkrone ihrer eigentlichen Zweckbestimmung entzogen werden kann. Mancher Baufuli wird schließlich zum wirtschaftlichen Verpester. Hat er den Ehrenbarren gelehrt, so ist es auch mit der Herrlichkeit des Baufuliums aus. Nun darf er nichts mehr haben, vor allem nicht mehr Monatslohn als 125 M. Unter den Baufulis sind viele verzeimelte Geister. Nicht selten kommt es vor, daß der Baufuli des Sonnabends auf der Baubank die vom Würger angewiesene Baupolizeibehörde, erhebt und damit in weitlicher Begleitung an die Schweizer Seen oder nach der Riviera fährt. Dann gibt es einen betrügerischen Bankerrot.

Der Zutreiber ist der Gehilfe des Würgers. Er frist die Dyer und löst sie ins Garn. Selten braucht der Zutreiber einen Baufuli zu werden. In diesen ist sein Mangel. Aber Handwerker und Lieferanten müssen für jeden Bau mit Vorsicht geworben werden. Wie der Zutreiber verfährt, wird am besten aus einem Beispiele nach dem Leben gelehrt. In einem Großbaubetriebe mit reger Bauaktivität läßt sich ein Glaser nieder. Er war früher in einem großen gewerblichen Unternehmen Fabrikglaser, brachte sich aber einiges Geld und ging an die Schaffung der erlöbten Selbständigkeit. Eines Tages erscheint der Zutreiber bei ihm, von Aussehen ein behäbiger und wiederer-

kontrollieren und die Finanzgebarung Preußens in Fühlung mit der des Reiches zu bringen. Zudem von vornherein die Stellung des neuen Staatssekretärs mit derjenigen der ihm am meisten bedrängenden Westfortdes portalfähig gemacht und ihm ein Einbild in und eine Einwirkung auf die Beratungen des preußischen Staatsministeriums verliehen wird, kommt er in eine ererblich günstiger und selbständigere Position als alle seine Vorgänger.

Man; er gibt ihm einige größere Ausbesserungsarbeiten und läßt sich in ein formales Gespräch ein. Die Ausbesserungsarbeiten werden pünktlich bezahlt, dann gibt's noch gelegentlich einmal einen kleinen Auftrag. Der Zutreiber hat ein sichtiges Interesse an dem Aufblühen des kleinen Geschäftes. In der nächsten Straßende wird gebaut. Da sind Glaserarbeiten zu vergeben. Dem Glaser reißt schon der Auftrag. Um sicher zu gehen, fragt er, ob man denn auch sein Geld sicher kriegen würde. Doch der Zutreiber entgegnet, da stehe der reiche G. dahinter; bei dem habe noch feiner sein Geld verloren. Nun meldet sich der Glaser beim Architekten, erhält den Kostenschlagsvordruck, füllt ihn aus und reißt ihn ein. Die Arbeit wird ihm übertragen. Die ersten Platen erhält er auch pünktlich. Um die weiteren ist ihm nicht lange, da der reiche G. immerwährend auf dem Baue ist, die Auslastung der Wohnungen bestimmt und sich um alles kümmert. Er rechnet darauf, daß sich der reiche G. auch um seine Bezahlung kümmern werde. Deshalb verlängert er die fälligen Wechsel und läßt sich betreffen. Das Holz beim Holzändler hat er noch nicht bezahlt; noch gelangt es ihm, eine Stunde zu erwirken. Nachdem aber der Bau ins Stoden gerät und die Zwangsverfertigung beantragt ist, erkennt der arme Mann, daß er für immer ruiniert ist. Grundständig ist das Vorgehen des Zutreibers als eine unerlaubte Handlung, als ein Verstoß wider die guten Sitten anzusehen. Der Beweis des Vorlages ist aber schwierig. Der Geschädigte wird nur seinen Fall kennen, nicht aber genug andere, woraus dann die böse Absicht des Hinterhaltens gefolgert werden könnte.

Zwischen den „Würgern“ und den „Baufulis“ schiebt der richtige, schon anständig gewordene Bauplatzbesitzer gern noch einen Zwischenstein ein. Dieser kann eine physische oder eine juristische Person sein. Auf jeden Fall ist der Zwischenstein ein Anwalt des Würgers. Im Grundbuche steht er als Eigentümer vor dem Baufuli eingetragen. Der ohne Kenntnis der Person und ihrer Beziehungen das Grundbuch liest, muß glauben, daß der eigentliche Würger nunmehr seine Hand nicht mehr im Spiele habe. Es sieht so aus, als sei der Bauplatz recht veräußert. In Wahrheit ist die Eintragung des Zwischenstrommanns von rein formaler Bedeutung. Die Anzahlung, die der Baufuli geleistet hat, fließt in die Tasche des Hintermanns, der Zwischenstrommann bekommt für seine Arbeit, Botengänge und Verhandlungen nur eine sehr mäßige Vergütung. Das System des Zwischenstrommanns kann sich zu einem großen Raffinement ausbilden. Die „Deutsche Immobilienzeitung“ erzählt in ihrer Nummer vom 18. Januar 1908 einen Fall, wo ein Bauplatzbesitzer ein Grundstück fünfmal mit Fugen veräußert ließ.

Das gegen diese raffiniert angelegten systematischen Handlungs der „Würger“ das Gesetz unter allen Umständen Schutz bieten muß, ist eine ganz selbstverständliche Forderung, die jeder durch die heutige Beschaffenheit nicht erfüllt wird. Mächtige es doch der Reichstagskommission, der der Gesetzentwurf über die Sicherung der Bauforderungen jetzt vorliegt, gelingen, etwas Brauchbares zustande zu bringen, denn die jetzigen Zustände sind doch unhaltbar.

Die Ernennung des neuen Reichsfinanzsekretärs

und sein Eintritt mit Sitz und Stimme in das preußische Staatsministerium wurde am Mittwoch, den 19. Februar, von dem Kaiser bei einem unmittelbaren Vortrag des Reichsfinanzsekretärs genehmigt. Eine andere Persönlichkeit als Nachfolger des Freiherrn von Stengel hat Fürst Bismarck der Krone nicht in Vorschlag gebracht. Selbstverständlich waren die Verhandlungen zwischen dem Reichsfinanzminister und Erzherzog Ebdow einige Zeit vor dem durch den Influenza-Anfall des Reichsfinanzministers verzögerten Vortrag schon abgehandelt, über die Beschlüsse aller Versuche des Kanzlers um die Gewinnung eines Reichsfinanzsekretärs noch wippig in Blüte standen und auch in ausländischen Blättern altherne Ausstellungen über eine selbst die Stellung des Reichsfinanzsekretärs berückende innere Krise an der Tagesordnung waren. Um die gleichzeitige Berufung ins preussische Staatsministerium und ihre besondere Bedeutung im rechten Lichte erkennen zu lassen, muß man sich folgende Tatsachen vergegenwärtigen: Die ersten finanziellen Anforderungen werden an das Reichsfinanzamt von drei Seiten gestellt, und die betreffenden drei Westfortdes im Reich gehen gleichzeitig dem preussischen Staatsministerium an. Der Kriegsminister sowohl wie der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes ist preussischer Staatsminister und ebenso der Minister für Sozialpolitik, d. h. der Staatssekretär des Reichsamt des Innern. Solange die drei Westfortdes zugleich dem preussischen Staatsministerium angehören, der Reichsfinanzsekretär an dessen Beratungen aber keinen Anteil hatte, war er in seiner ganzen politischen Stellung ihm gegenüber außerordentlich im Nachteil. Dazu kommt, daß der preussische Finanzminister durch seine Politik im allgemeinen wie durch sein Veto in Einzelfragen einen außerordentlich großen Einfluß auf die Reichsfinanzpolitik ausüben vermag, der um so unbedenklicher ist, je weniger der Reichsfinanzminister in der Lage ist, die von Preußen aus geführte Finanzpolitik zu

Zum Vorschlage eines internationalen Flottenplanes.

Sir Edward Gren, der britische Minister des Auswärtigen, hat bekanntlich die Bereitwilligkeit seiner Regierung betont, mit anderen Mächten Erklärungen über den weiteren Ausbau der beiderseitigen Flotten auszuhandeln. Ueber den Standpunkt der deutschen Regierung zu dieser Anregung erzählt die „N. O. C.“ von zünftiger Stelle folgendes: Die deutsche Regierung ist in dieser Frage längst mit einem Beispiel vorangegangen. Das deutsche Flottengesetz ist in aller Öffentlichkeit verhandelt worden, die alljährlichen Etats werden lückenlos die Flottenanschläge für die Marine auf, Weiterforderungen, die über den Rahmen des Gesetzes gehen, werden im Reichstage und in der Presse öffentlich betrachtet. Mehr soll doch gemäß nach der Anregung des englischen Staatssekretärs nicht erreicht werden, denn auch die englische Admiralität würde sich sicher ebenso wenig wie die deutsche und die aller anderen Mächte dazu verstehen, die Geheimnisse der Konstruktion, der Ausrüstung, der Signalgebung und der Taktik ihrer Seemacht preiszugeben. Der internationale Vorkauf im Hinblick der Kriegsmarinen würde außerdem, wenn dies geschähe, nur verschärft werden, also das Gegenteil von dem erreicht werden, was angeblich durch die Anregung Englands angestrebt wird, indem jede Macht naturgemäß der anderen vorausziehen bemüht sein würde. Schon aus diesem Grunde sieht die deutsche Regierung keine Veranlassung, über die bisher von ihr beobachtete Methode der Behandlung ihres allgemein zugänglichen Flottenprogramms hinauszuweichen.

Deutsches Reich.

* Zur Reise Kaiser Wilhelms nach Korsu. Ein Telegramm der „Allg. Ztg.“ aus Konstantinopel vom Sonnabend meldet: Eine Sonderabordnung wird Kaiser Wilhelm namens des Sultans an Korsu begrüßen. Am 1. März wird sich erst nach dort begeben, die Abordnung auf einem Kriegsschiff dort hin zu entsenden. Das Marineministerium ist beauftragt, sofort entsprechende Vorschläge im Palaste zu unterbreiten.

* Das Teufelsboot „Steiner“ ist am Sonnabend von Kiel nach Venedig abgegangen.

* Der Wechsel im Reichsfinanzamt. Die erbetene Entlassung des Freiherrn v. Stengel erfolgte in einem huldvollen Handbrevier des Kaisers, in dem ihm zugleich die Verleihung des Großkreuzes des Roten Adlersordens mitgeteilt wurde. Ferner gibt der „Reichsanzeiger“ die Ernennung des Unterstaatssekretärs Ebdow zum Staatssekretär des Reichsfinanzamtes bekannt. Der „Staatsanzeiger“ gibt außerdem die Ernennung des Reichsfinanzsekretärs Ebdow zum Staatsminister und Mitglied des Staatsministeriums bekannt. — Siehe auch, besonders Artikel: Die Ernennung des neuen Reichsfinanzsekretärs Ebdow.

* Der zum Reichsgerichtsrat ernannte Oberlandesgerichtsrat Ebdow in Marienthor wurde 1876 Oberlandesgerichtsrat in Marienthor und 1880 Oberlandesgerichtsrat in Marienthor. Als Richter war er dem Amtsgericht in Berlin überwiegen. 1881 wurde er Richter in Ebdow, 1882 in Neubaldensleben. 1891 kam er als Richter nach Magdeburg und wurde dort im November 1894 Landesgerichtsrat. Seit 1898 war er Oberlandesgerichtsrat in Marienthor.

* In der Substitutionskommission des Abgeordnetenhauses wurde am Sonnabend die Generaldebatte über die Aufstellung des Eisenbahngesetzes zu Ende geführt. Die Verhandlung bestand hauptsächlich in Angriffen einer Reihe von Rednern auf die Staatsauffassung und die dabei befolgten Grundzüge und den Antworten des Finanzministers und seines Unterstaatssekretärs. Weder konnte sich in der Aussprache in den Kreisen wie der vorhergehenden Zeit der Verhandlung, Gelegenheit einer feiner Neben teilte der Finanzminister mit, daß inzwischen der Reichsminister für die drei Vollzugsabsätze sich von 117 auf 127 Millionen erhöht habe. Auch wurde von Seiten der Redner festgestellt, daß nach den von allen Parteien abgegebenen Erklärungen auf die Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu einer dauernden Erhöhung der Einkommensteuer, die der Finanzminister plant, nicht zu rechnen ist, und daß selbst diejenigen, welche nicht überhaupt von jeder Steuererhöhung Maßnahme abgehen wollen, jedenfalls nur bereit sein würden, einen Einkommensteuerausgleich auf ein Jahr zu bewilligen. Der Berichterstatter konnte am Schluß hinzufügen, daß über die Erhöhung der Einkommensteuer, daß künftig der Etat der Eisenbahnenverwaltung durchgängig aufgestellt werden soll wie bisher, und daß die große Mehrheit der Redner die Auffassung vertreten hat, daß bei dem jetzigen Verfahren die Betriebsausgaben der Eisenbahnenverwaltung zu niedrig veranschlagt werden, und daß in diesem Punkte eine Veränderung schon im nächsten Etat vorzuziehen sei, während darüber, inwiefern überhaupt

